

Postsendungen aus dem Drittland

Postsendungen aus dem Drittland können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn

- die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z. B. Genehmigungspflicht) erfordern und
- der Sendung vollständige Unterlagen und Angaben beigefügt sind

Eventuelle Einfuhrabgaben können in der Regel bei der Zustellung entrichtet werden.

Beförderung durch einen Kurierdienst

Bei der Beförderung von Postsendungen durch einen Kurierdienst übernimmt dieser in der Regel die vollständige zollamtliche Abwicklung für Sie. Die Verfahrensweise und die Serviceleistungen entnehmen Sie den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kurierdienstes.

Beförderung durch die Deutsche Post AG

Bei Beförderung durch die Deutsche Post AG wird die Sendung an das für Ihren Wohnort zuständige Zollamt weitergeleitet, wenn Unterlagen oder Angaben zu Ihrer Sendung nicht vorhanden sind oder Zweifel an der Zulässigkeit der Einfuhr bestehen. In diesen Fällen benachrichtigt Sie die Deutsche Post AG schriftlich und teilt Ihnen das zuständige Zollamt sowie weitere Informationen zu den fehlenden Angaben oder Unterlagen sowie zur Lagerdauer Ihrer Sendung mit.

Sie können bei dem genannten Zollamt fehlende Unterlagen nachreichen und die Abfertigung durchführen oder sich alternativ von der Deutschen Post AG gebührenpflichtig vertreten lassen. Hierfür senden Sie das Benachrichtigungsschreiben und die fehlenden Unterlagen an das genannte Zollamt. Durch die zentralisierte Bearbeitung kann es länger dauern, bis Sie Ihre Sendung erhalten.

Postsendungen aus der EU

Postsendungen aus Mitgliedstaaten der EU können an den Empfänger ausgeliefert werden, wenn die Sendung keine Waren enthält, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen oder besondere Förmlichkeiten (z. B. Genehmigungspflicht) erfordern.

Sonderregelungen für Postsendungen aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU

Postsendungen, die Waren enthalten, die Einfuhrverboten und Beschränkungen bzw. besonderen Überwachungsmaßnahmen unterliegen, werden dem Empfänger in der Regel nicht ausgehändigt.

Brexit

Dem Austritt Großbritanniens aus der EU zum 1. Februar 2020 schließt sich eine Übergangsfrist bis mindestens 31. Dezember 2020 an, in der es zu keinen zollrechtlichen Änderungen kommt. In dieser Zeit gelten weiterhin die Regelungen für Postsendungen aus der EU.

Service

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zentralen Auskunft Zoll:

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Carusufer 3 – 5
01099 Dresden

Tel.: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 – 5 10
Fax: +49 (0) 3 51 / 4 48 34 – 5 90
E-Mail: info.privat@zoll.de

Mit unserer App „Zoll und Post“ erhalten Sie außerdem wichtige Informationen rund um die Einfuhr im internationalen Postverkehr:



itunes.apple.com



play.google.com

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propstthof 78 a
53121 Bonn
Stand:
Januar 2020

Gestaltung, Fotos und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:
90 SAB 220



Generalzolldirektion



Zoll und Post Internethandel

Postsendungen aus dem Ausland

Aus Drittländern:

Einfuhrabgaben – Regelfall

Die folgenden Einfuhrabgaben können für Ihre Ware erhoben werden:

ZOLL Zoll: Jede Ware hat einen eigenen Zollsatz

EUST Einfuhrumsatzsteuer: Entspricht der Mehrwertsteuer in Höhe von 7 oder 19 Prozent

VSt Verbrauchsteuern: Werden auf hochsteuerbare Waren wie Alkohol, Tabakwaren und Kaffee erhoben.

1. Gesamtwert der Sendung bis 22 €:



2. Gesamtwert der Sendung über 22 € bis 150 €:



3. Gesamtwert der Sendung über 150 €:



Ausgenommen von der Zollfreiheit und damit auch von der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und anfallender Verbrauchsteuern sind jedoch: Alkohol, einschließlich alkoholischer Getränke, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Eau de Toilette.

Einfuhrabgaben – Geschenksendungen

Handelt es sich um eine private Geschenksendung* gelten höhere Wertgrenzen.

(* Eine private Geschenksendung ist eine Sendung nichtkommerzieller Art, die gelegentlich von einer Privatperson in einem Drittland an eine Privatperson in Deutschland gesendet wird und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt ist.)

Achtung: Bei einer Geschenksendung darf keine Bezahlung an den Absender geleistet werden.

1. Gesamtwert der Sendung bis 45 €:



Bitte beachten Sie, dass bei hochsteuerbaren Waren nur bestimmte Mengen abgabenfrei sind, z. B. 50 Zigaretten, 1 Liter Alkohol, 50 Gramm Parfüm, 500 Gramm Kaffee.

2. Gesamtwert der Sendung über 45 € bis 700 €:



Bei diesem Warenwert wird ein pauschaler Abgabensatz von insgesamt 17,5% erhoben (für best. Länder sogar nur 15%). Für hochsteuerbare Waren wie Alkohol, Tabak oder Kaffee gelten besondere Abgabensätze.

3. Gesamtwert der Sendung über 700 €:



evtl.

VSt

Aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU:

Einfuhrverbote und Beschränkungen

Neben den Bestimmungen über die Einfuhrabgabenerhebung können – abhängig von der Art der Ware – auch Verbote und Beschränkungen bzw. besondere Überwachungsmaßnahmen zu beachten sein.

Erkundigen Sie sich daher im Zweifelsfall vor einer Bestellung über eventuelle Verbote und Beschränkungen. Sie müssen sonst damit rechnen, dass Ihnen – auch bereits bezahlte – Waren nicht ausgehändigt werden dürfen. Weiterhin muss in bestimmten Fällen mit Bußgeldern oder sogar mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Besondere Bestimmungen gelten beispielsweise in nachstehenden genannten Fällen:

■ Arzneimittel:

Die Einfuhr von Medikamenten durch Privatpersonen ist nur in ganz bestimmten Fällen erlaubt. Rechnen Sie auch damit, dass manche im Ausland frei verkäufliche Waren wie z. B. Nahrungsergänzungsmittel, Naturheilmittel oder Vitamine in Deutschland als Arzneimittel eingestuft werden.

■ Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:

Insbesondere für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleisch, Wurst, Fisch oder Milchprodukte sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gelten bei der Einfuhr aus Drittländern strenge Vorschriften. Bei Verstößen werden diese Waren vernichtet.

■ Marken- und Produktpiraterie:

Nachgeahmte oder gefälschte Waren dürfen nicht eingeführt werden, wenn der Absender mit dem Verkauf unternehmerische Ziele verfolgt (geschäftlicher Verkehr). In diesem Fall werden auch einzelne Artikel beschlagnahmt. Daneben drohen Schadenersatzforderungen des Originalherstellers.

■ Barmittel:

Zur Unterbindung illegaler Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden Postsendungen mit Barmitteln durch den Zoll überwacht. Barmittel sind u. a. Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine und bestimmte Wertpapiere (z. B. Schecks, Wechsel, Sparbücher). Liegen Anhaltspunkte für eine illegale Handlung vor, kann die Sendung vom Zoll zur Klärung des Sachverhalts sichergestellt werden.

■ Produktsicherheit:

Um den Verbraucher vor unsicheren Produkten (z. B. bestimmte Laserpointer, E-Zigaretten oder Waren ohne vorgeschriebene CE-Kennzeichnung) aus Drittländern zu schützen, dürfen nur solche eingeführt werden, die den Bestimmungen der Europäischen Union entsprechen. Für andere Waren ist die Einfuhr verboten.

■ Waffen und Munition:

Die Einfuhr von Schusswaffen und Munition ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis möglich. Diese muss von der deutschen, waffenrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde schon vor der tatsächlichen Einfuhr ausgestellt werden. Beachten Sie zudem, dass manche im Ausland frei verkäufliche Gegenstände (z. B. Schlagringe, Butterflymesser) in Deutschland verboten sind.

■ Zigaretten:

Vorsicht beim Zigarettenkauf aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Der Bezug von Zigaretten per Internethandel aus Ländern der Europäischen Union ist verboten.

Es sei denn, die Zigaretten sind mit der deutschen Steuerbanderole versehen, was in der Regel nicht der Fall ist. Der Zoll konfisziert die Zigaretten und Sie müssen zusätzlich die Tabaksteuer bezahlen.